
SATZUNG
über die Entschädigung für
ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Baienfurt hat am 18. Juli 2017 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	30,00 Euro
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	50,00 Euro
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	60,00 Euro

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammen gerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
 1. als vierteljährlicher Grundbetrag in Höhe von 60,00 Euro
 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 50,00 EuroBei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhöht sich bei den ehrenamtlichen Stellvertretern des Bürgermeisters um vierteljährlich 85,00 Euro.
- (3) Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1, Ziffer 1 wird vierteljährlich gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 Ziffer 1 wird für die im jeweiligen

Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen zeitnah zur Sitzung überwiesen.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5

Erstattung für notwendige, entgeltliche Betreuung

Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Betreuung ihrer Kinder bis zum Alter von 14 Jahren oder die Pflege von Angehörigen (vgl. § 20 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG) im häuslichen Bereich Auslagenersatz, sofern ihnen durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit Kosten für die Inanspruchnahme entgeltlicher Betreuung oder Pflege entstehen. Auf Nachweis wird eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro pro Stunde, bis zu einem Höchstbetrag von 50 Euro erstattet, sofern hierfür nicht eine Leistung anderer Träger erfolgt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 7

Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 1.2.1985 außer Kraft.

Baienfurt, den 19. Juli 2017

Ausgefertigt!

Günter A. Binder,
Bürgermeister

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	Öffentliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	18.07.2017	19.7.2017	01.09.2017	02.09.2017

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.